



Sitzung vom

21. März 2017

Mitgeteilt den

22. März 2017

Protokoll Nr.

248

Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Fraktion Saas, Gemeinde Klosters-Serneus

Die ehemalige Gemeinde Saas i.P. (heute fusionierte Gemeinde Klosters-Serneus) hat dem Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen "Under Plangga", "In den Steinen", "Wissenbach", "Lavisaun" und "Hof" detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung der Ortschaft Saas. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 3. November 2014 und 19. April 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 15. November 2016 hat der Gemeindevorstand Klosters-Serneus gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 814.100) die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisaun und Wissenbach" vom 20. Januar 2016 und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisaun und Wissenbach in der Gemeinde Klosters-Serneus". Sämtliche Unterlagen wurden vom 1. bis 31. Oktober 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisau und Wissenbach", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 20. Januar 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 15. November 2016;
- "Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisau und Wissenbach in der Gemeinde Klosters-Serneus", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 15. November 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Trinkwasserquellen der Gemeinde Klosters-Serneus (Fraktion Saas), Tracerversuche und detaillierte Schutzzonenausscheidung", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 20. Januar 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Detaillierte Schutzzonen (praktische Umgrenzung)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2017 weist es darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes die dafür notwendigen Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durchzuführen sind. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonen ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision basierend auf der vorliegenden Grundwasserschutzzonenausscheidung die heute im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone angepasst wird. Die im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) auszuscheidenden Schutzzonen sind dabei zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan darzustellen. Die Standorte der Quellfassungen "Hof" und "Lavisau" sind im Generellen Erschliessungsplan neu festzulegen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen der Quellen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisau und Wissenbach" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Under Plangga, In den Steinen, Hof, Lavisau und Wissenbach in der Gemeinde Klosters-Serneus", beide vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 15. November 2016 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Klosters-Serneus anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Klosters-Serneus den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Klosters-Serneus hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird angewiesen, bei einer künftigen Ortsplanungsrevision basierend auf der vorliegenden Grundwasserschutzzonenauscheidung die heute im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone anzupassen.

Die Standorte der Quelfassungen "Hof" und "Lavisaun" sind im Generellen Erschliessungsplan neu festzulegen.

6. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird darauf aufmerksam gemacht, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
8. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
9. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

10. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
11. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, Rathausgasse 2, 7250 Klosters; an das Grundbuchamt Klosters-Serneus, Rathaus, 7250 Klosters und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt

für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit; an das Amt für Raumentwicklung
sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. C. Riesen".

Dr. C. Riesen